Stadt Billerbeck

Anlage Top 1

Richtlinie Geldanlage der Stadt Billerbeck

Anforderungen an Kapitalanlagen der Kommunen (in NRW)

Stadt Billerbeck

- jederzeit ausreichende Liquidität
- laufende Ertragsausschüttung
- hohe Sicherheitsanforderungen
- hohe Transparenz
- besondere (aufsichts-)rechtliche Anforderungen

- Grundgesetz, Artikel 28, Absatz 2
- Gemeindeordnung NRW, §§ 75 und 90,
- Runderlass Ministerium f. Inneres
- Gesetz über VKZVK und ZVK, § 16, 2
- Versicherungsaufsichtsgesetz, § 215, 1+2

- **Anlageverordnung (ANLV)**
- **Besondere Anforderungen an Anlageinstrumente**

Deutsche Kommunen
Rahmenbedingungen (1)

Stadt Billerbeck

Ausgangspunkt der kommunalen Kapitalanlage

Art. 28 Abs.2 Satz 3 GG – Finanzhoheit, d.h. Anlageauswahl grundsätzlich frei

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Gesetzliche Regelung zum Umgang mit kommunalen Geldern aus:
Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und Runderlassen der Innenministerien (falls vorhanden)

Ihre Rahmenbedingungen

Auszug aus der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen

Stadt Billerbeck

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW)

§ 75

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) - (7) …..

§ 90

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

(3) - (5) …..

Ihre Rahmenbedingungen

Auszug aus der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen

Stadt Billerbeck

Kommunales Haushaltsrecht; Anlage von Kapital
durch Gemeinden und Gemeindeverbände
(Kommunale Kapitalanlagen)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 – 416/12 v. 11.12.2012

1. Rahmenbedingungen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig anlegen. Sie haben bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Absatz Satz 2 GO NRW). Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Absatz 6 GO NRW).

Für die Anlage von längerfristigem Kapital sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft schaffen. Sie können auch Dritte mit der Anlage von Kapital sowie mit der Bewertung der Chancen und Risiken von Anlageformen beauftragen. Diese Beauftragung entbindet jedoch die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht von der Gesamtverantwortung für die Anlage ihres Kapitals.

Ihre Rahmenbedingungen

Auszug aus der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen

Stadt Billerbeck

Kommunales Haushaltsrecht; Anlage von Kapital
durch Gemeinden und Gemeindeverbände
(Kommunale Kapitalanlagen)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 – 416/12 v. 11.12.2012

2. Örtlicher Anlagerahmen

…..

Die Anlage von Kapital hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Auf der Grundlage örtlich festgelegter Anlageziele und Anlagegrundsätze können die Gemeinden und Gemeindeverbänden das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die örtlichen Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutionsbezogenes Sicherungssystem, anzulegen. Eine diversifizierte Anlagestrategie kann mögliche Risiken begrenzen. Die örtlichen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

Ihre Rahmenbedingungen

Weitere Regelungen für Nordrhein-Westfalen

Stadt Billerbeck

Gesetz über kommunale Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen Im Land NRW (VKZVKG)

§ 16 Abs. 2

Für die Anlage des Vermögens gelten § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 01. April 2015 (BGBI. 2015 I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Ihre Rahmenbedingungen

Weitere Regelungen für Nordrhein-Westfalen

Stadt Billerbeck

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

§ 215

Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 125 sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreichen werden.

(2) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, **Schuldverschreibungen** und Genussrechten,
2. Schuldbuchforderungen,
3. **Aktien**,
4. Beteiligung,
5. **Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten,
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksam öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen,
7. Laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und
8. Sonstige Anlagen, soweit sie in der auf Grund von § 217 Satz 1 Nummer 6 erlassenen Verordnungen zugelassen werden.

Darüber hinaus darf das Sicherungsvermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet.

Reform Einlagensicherung Bankverband
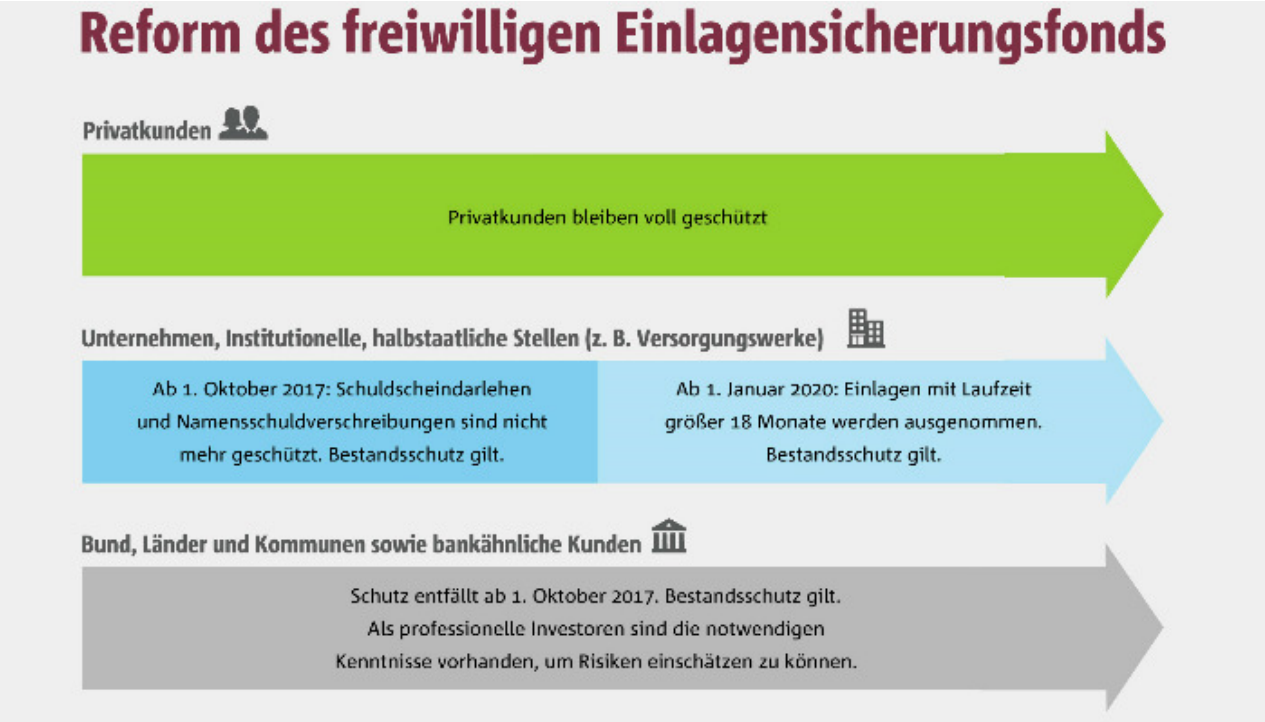
Stadt Billerbeck